

Veranstaltungsbewilligungen und Veranstaltungsstättenbewilligungen

17.04.2018

306 BH Zell am See

Hannes Schernthaner

Begriffsdefinition Veranstaltung

- Laut Bundesverfassung (Art 15 B-VG) unterliegt der Tatbestand „Verwaltungswesen“ lediglich öffentliche Veranstaltungen.
- Wiederrum unterliegen private Veranstaltungen den strafrechtlichen und sonstigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ruhestörungen)

Was ist eine „öffentliche Veranstaltung“?

- Allgemein zugängliche Veranstaltung
 - Theatervorstellungen
 - Filmvorführungen
 - sportliche Wettkämpfe
 - Tierschauen
 - Usw.
- Öffentliche Veranstaltungen können ebenso von Vereinen abgehalten werden.

Die Veranstaltungen werden eingeteilt in:

- bewilligungspflichtige (§ 4 Abs 1)
- anmeldspflichtige (§12)

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind:

- Filmvorführungen
 - Wiedergabe von Laufbildern
- Revue- und Varietevorstellungen
- Alle Veranstaltungen, die im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden
 - Auch wenn diese nur fallweise im Land Salzburg stattfinden (z.B. Zirkus)

Anmeldepflichtige Veranstaltungen sind:

- Theatervorstellungen
 - Konzerte
 - Ausstellungen
 - Usw.
-
- Auch wenn diese von einem Verein abgehalten werden

Nicht anmeldspflichtig sind:

- Veranstaltungen die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben stattfinden
 - Anzahl von **300** darf nicht überschritten werden
- Veranstaltungen in genehmigten Veranstaltungsstätten
 - Nicht mehr als **300** Personen in geschlossenen Räumen (7:00 - 22:00 Uhr)
 - Nicht mehr als **600** Personen im Freien (7:00 - 20:00 Uhr)

Zuständigkeit für die Bewilligung von öffentlichen Veranstaltungen und Verfahren:

- Argumentationshilfe für die Abgrenzung von bloß örtlicher und nicht bloß örtlicher Bedeutung:
 - Wird auch für die Konkretisierung der örtlichen Veranstaltungspolizei herangezogen
 - Ausschließlich oder überwiegenden Interesse der Gemeinde
 - Die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt werden

Es wird folgende Zuständigkeitsabgrenzungen empfohlen:

- Bei Teilnehmern von 2.000 - 2.500, sollen Gemeinden grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich handeln
- Örtlicher Bedeutung bei einer Einwohnerzahl ab 8.000 - 10.000
- Gemeinden ab 8.000 - 10.000 Einwohnern, entscheidet die Besucheranzahl, welche mehr oder weniger als ein Viertel der Einwohnerzahl beträgt

Andere zu beachtende Merkmale: Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung

- Mit eigenen Gemeindeorganen überwacht
- Aufgrund von Erfahrungen keiner Gefährdung der Menschen, oder der Umgebung zu erwarten ist
- Besondere Nahbeziehung zum örtlichen Raum (z.B. 125 Jahre Trachtenmusikkapelle)
- Selbst zur Verfügung stehenden Sachverständigen (z.B. Bautechniker)

Andere zu beachtende Merkmale: Veranstaltungen von nicht örtlicher Bedeutung

- Öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet ist
 - InterpretIn mit großer Bekanntheit auftritt
 - Publikum aus aller Welt
-
- Beim Bürgermeister ist dies zu melden und
 - Eine Anmeldebescheinigung ist auszufüllen

Hinweis zum Bewilligungs- Anmeldeverfahren

- Anmeldung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung
 - Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters
 - Art der Veranstaltung
 - Ort und Dauer
 - Voraussichtliche Zahl der Besucher

Untersagung einer Veranstaltung

- Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder öffentlicher Sittlichkeit
- Ungeeigneter Veranstaltungsstätte oder -gelände

Sofortige Beendigung der Veranstaltung

- Es liegt keine Anmeldung vor
- Es liegt eine Untersagung vor
- Es liegen gefährliche Mängel vor, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden

Zuständigkeit der Bewilligung einer Veranstaltungsstättengenehmigung

- Klärung über eine örtliche oder nicht örtliche Veranstaltung
- Bei örtlicher Bedeutung liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde und
- Bei nicht örtlicher Bedeutung bei der Bezirksverwaltungsbehörde



Allgemeines über Antrag, Verfahren und Unterlagen

- Benennung einer hauptverantwortlichen Person
- Eigentumsnachweis oder Verfügungsberechtigung über die Veranstaltungsstätte
- Angaben zu Veranstaltungsstätte (z.B. Adresse)
- Beschreibung der bestehenden bzw. vorgesehen Infrastruktur
- Angaben über Veranstaltungsverlauf
- Angaben über maximale Besucheranzahl
- Veranstaltungszeiten und Betriebszeiten
- Angaben über Art und Intensität der zu erwartenden Emissionen (z.B. Lärm)

Ermittlungsverfahren

- Lokalausweis ist erforderlich
 - ob sich die Örtlichkeit eignet
- Bei technische Anlagen und Geräten ist ein Amtssachverständiger zu beziehen

Übersichtslageplan über die gesamte Veranstaltungsstätte

- Eintragung der geplanten Einrichtungen, Eintragung der bestehenden Bauten und aufzustellenden Anlagen
- Verkehrsbauwerke (z.B. Kfz-Stellplätze, Fahrgassen, usw.)
- Lage von Abfallsammel-, Zwischenlager und etwaigen Entsorgungseinrichtungen
- Grund- und Aufrisspläne bei Gebäuden
- Fluchtwegsdarstellungen

Technische Beschreibung

- Größe der Veranstaltungsstätte
- Bühnenbeschreibung
- Beleuchtungs- und Beschallungsanlage
- Notbeleuchtung
- Notstromaggregat
- Zu- und Abgänge
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Energieversorgung (Strom, Gas, Fernwärme, etc.)
- Angaben über Maschinen und Geräte

Gastronomie

- Art und Umfang
- Bei Bedarf Angabe des/der Subunternehmers/in
- Angabe über Zubereitung von Speisen
- Angaben über brennbare Flüssigkeiten, wassergefährdende Stoffe und Gefahrenstoffe und deren Lagerung
- Angaben über Getränke und Gebinde sowie Geschirr
- Abfallentsorgungskonzept

Verkehr

- KFZ-Stellplätze, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge
- bei Bedarf ausgewiesene Fläche für Shuttledienst
- Sollten durch die Veranstaltungen Straßen behindert sein, muss eine straßenpolizeiliche Verhandlung anberaumt werden

Sicherheit

- Vorlage eines Sicherheitskonzeptes
- Angaben über Ordnerdienste (Security)
- ausreichende Beleuchtung vor und um die Veranstaltungsstätte und der Parkflächen.

Feuerpolizei und Sanitätspolizei

- vorbeugender Brandschutz (erste und erweiterte Löschhilfe, z.B. tragbare Feuerlöscher)
- Angaben zu Erste-Hilfe-Maßnahmen
- bei Bedarf Vereinbarung mit dem Roten Kreuz für etwaigen Sanitätsdienst
- bei Bedarf Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr hinsichtlich eines Bereitschaftsdienstes

Bei der Abnahme von der Veranstaltungsstätte sind folgende Atteste vorzulegen:

- Liste der Haupt- und Teilverantwortlichen
- ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagenteile
- Attest über Blitzschutz- und Erdungsanlagen
- Attest vom Zeltbauer
- Attest über sämtliche Installationen (Gasgriller,...)
- Attest über die Errichtung von Bühnenaufbauten, Tribünen und Beschallungseinrichtungen
- Kopie einer Haftpflichtversicherung
- Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr und dem Roten Kreuz